

Beitragsordnung
für das Zertifikatsangebot
„Handlungsfelder beruflichen Bildungspersonals
im Gesundheitswesen“
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 02. Juni 2021
in der Fassung der Änderung vom 04. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 2 und Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HabgG NRW) vom 21. März 2006 (GV.NRW.S.120), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV.NRW.S.569) hat die Fachhochschule Bielefeld

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beitragsordnung gilt für die Teilnahme am Zertifikatsangebot „Handlungsfelder beruflichen Bildungspersonals im Gesundheitswesen“ an der Fachhochschule Bielefeld. Das Zertifikatsangebot besteht aus den vier Modulen (1.) „Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Bildungsprozesse“, (2.) „Innovative Handlungsfelder in den Gesundheitsfachberufen“, (3.) „Bewältigung von Konfliktsituationen im Kontext beruflicher Bildungsprozesse“ sowie (4.) „Gestaltung und Begleitung beruflicher Bildungsprozesse“, die jeweils einzeln belegt werden können.
- (2) Die Module des Zertifikatsangebots werden in einem Blended Learning-Format umgesetzt, das sich aus Kontakt- und Selbstlernzeiten zusammensetzt. Die Kontaktzeiten können sowohl an der FH Bielefeld als auch in einem Online-Format umgesetzt werden.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Gem. § 3 Abs. 2 HabgG NRW i.V.m. § 1 Abs. 2 Habg-VO wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Beitragspflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die gemäß der, für das Zertifikatsangebot geltenden Prüfungsordnung, für ein Modul des Zertifikatsangebots „Handlungsfelder beruflichen Bildungspersonals im Gesundheitswesen“ gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 11. Juli 2017 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden.
- (2) Gemäß § 62 Abs. 5 HG NRW werden kostendeckende Beiträge festgesetzt.

§ 3

Beitragshöhe und Fälligkeit

- (1) Bei einer Durchführung im Präsenz-Format beträgt der besondere Gasthörerbeitrag für die Teilnahme am Zertifikatsangebot „Handlungsfelder beruflichen Bildungspersonals im Gesundheitswesen“ (bestehend aus vier Einzelmodulen) insgesamt 2.740,00 €. Für die Teilnahme an einem einzelnen Modul beträgt der Beitrag 685,00 €. Der Beitrag wird mit der Zulassung fällig.
- (2) Bei einer Durchführung im Online-Format beträgt der besondere Gasthörerbeitrag für die Teilnahme am Zertifikatsangebot „Handlungsfelder beruflichen Bildungspersonals im Gesundheitswesen“ (bestehend aus vier Einzelmodulen) insgesamt 2.600,00 €. Für die Teilnahme an einem einzelnen Modul beträgt der Beitrag 650,00 €. Der Beitrag wird mit der Zulassung fällig.
- (3) Werden Module unterschiedlicher Formate miteinander kombiniert, kann sich gem. Abs. 1 und Abs. 2 ein abweichender Gesamtbetrag ergeben.
- (4) Sollten durch kurzfristige Veränderungen des Veranstaltungsformats Abweichungen der Beiträge entstehen, werden zu viel gezahlte Teilbeiträge zurückerstattet.
- (5) Zahlungsempfänger ist die Fachhochschule Bielefeld.
- (6) Bei Unterbrechung des Zertifikatsangebotes bzw. des jeweiligen Moduls oder vorzeitiger Beendigung besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Beiträge.

§ 4

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 25.05.2021.

Bielefeld, den 02. Juni 2021

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk